

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts.

Zu dieser Frage veröffentlicht Herr Professor Dr. E. Mayer in Würzburg in Nr. 2 der Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft\*) ein Gutachten, das durch die Kritiken des Verlagsgesetzentwurfes durch den Verein deutscher Ingenieure und den Verein Berliner Presse veranlaßt worden ist. Er kommt bei der Betrachtung über die Uebertragbarkeit zu einer Scheidung in Bezug auf fertig vorliegende Werke und auf persönliche Verpflichtungen des Autors gegenüber dem Verleger.

Im ersteren Falle, wo es sich um die Veräußerung des Autorrechtes (Verlagsrechtes) handelt, das mit Ablieferung des Werkes an den Verleger übergegangen ist, spricht Mayer für die unbedingte Uebertragbarkeit, denn »dieses absolute Recht bildet eben einen Vermögensteil, wie Eigentum an körperlichen Sachen, und es ist noch niemand eingefallen, Gegenstände, die für den ersten Veräußerer ein gewisses Affektionsinteresse haben können, und die er darum vielleicht nicht gern in jeder Hand sieht, deshalb bei dem ersten Erwerber unveräußerlich zu machen. Soll das literarische Werk Objekt des Handels sein, so versteht sich von selbst, daß es auch weiter veräußerlich sein muß, und vor allem ist notwendig — wie das auch in der bisherigen Praxis angenommen wurde —, daß das vom Verleger erworbene Autorrecht der Zwangsvollstreckung und deshalb der Veräußerung im Konkurs unterliegen könne; denn ohne das wäre der Verleger oft kaum kreditwürdig, auch zum Schaden des Autors«. Mayer hält es für unlogisch, zwischen der Veräußerung des ganzen Verlages und einzelner Verlagsstücke zu unterscheiden, wenn man einmal auf dem Standpunkte stehe, daß das Autorrecht veräußerlich sei.

Dagegen verwirft er die grundsätzliche Uebertragung der persönlichen Pflichten des Autors gegen den Verleger. Hier kommt in Betracht die Verpflichtung zur Herstellung des Werkes, zur Herstellung einer neuen Auflage, zur druckfertigen Lieferung des Werkes etc. »In diesen Fällen handelt es sich um die Verbindlichkeit zu einer so individuellen Leistung, daß dieselbe in der Hand des einen Gläubigers ganz anders wirkt, als in der des andern. Der eine wird vielleicht verständnisvoll auf die Verhältnisse des Autors eingehen, der andere, durch die Möglichkeit höheren Gewinnes bestimmt, ihn rücksichtslos ohne Verständnis für die literarische Seite zur Leistung zwingen, weil sie pekuniär vorteilhaft ist.« Für den Verleger sieht Mayer darin keine Härte; »es wird ihm eben nur zugemutet, wenn ihm an der Uebertragbarkeit der persönlichen Rechte liegt, daß er sie ausdrücklich ausmache. Bei der straffen Organisation des Verlagshandels ist wohl zu erwarten, daß dann generell die Aufnahme der Uebertragungsklausel in den Kontrakt beschlossen wird. In einem solchen Falle aber weiß der Autor, woran er ist, und darf sich weiter nicht beklagen, wenn er an einen unangenehmen Verleger übergeht.«

Besonders wichtig wird der hier von Mayer vertretene Standpunkt von der Unübertragbarkeit der persönlichen Pflichten bei Bearbeitung neuer Auflagen. Ist es schon annehmbar, daß der Verleger den Vertrag, womit er einen Autor zur Abfassung eines Werkes verpflichtet hat, nicht beliebig übertragen kann, so wird die Sache ungerecht empfunden werden, wenn dieser Grundsatz auf jedes Werk angewandt wird, dessen Verlagsrecht der Autor entweder nur für eine Auflage übertragen hat, oder dessen neue Auflage er be-

arbeiten muß. Der erstere Fall ist durchaus nicht so selten, wie Mayer das annimmt. Es soll also dann eine neue Auflage auch als neues, noch nicht fertiggestelltes Werk betrachtet werden. Dieses Verhältnis kann ja hin und wieder bei technischen, naturwissenschaftlichen und überhaupt bei nicht-belletristischen Werken vorkommen; aber die Auffassung scheint doch etwas hart. Und auch auf die Neubearbeitung hat der Verleger nach dem von Mayer vertretenen Standpunkte nur ein persönliches Recht, das als auf eine zukünftige Leistung nicht beliebig übertragbar sein soll. Ist in diesen Fällen, sagt Mayer, »der Verleger unvorsichtig genug, die Uebertragungsklausel nicht einzusetzen, oder vermag er sie nicht zu erreichen«, so hat der Rechtsnachfolger (des Verlegers) das persönliche Recht der Neubearbeitung nicht. »Allein rechtlos ist der letztere auch nicht. Zwar darf er nach § 10 des neuen Urheberrechtsentwurfes nicht allenfalls von einem andern die Neuauflage veranstalten lassen. Aber auch der Autor darf seinerseits das Werk nicht in einem anderen Verlage herausgeben; denn eine bloße Bearbeitung eines vorhandenen Werkes ist immer noch Vervielfältigung im Sinne des Urhebergesetzes, die lediglich dem Inhaber des Urheberrechts zusteht.« Wenn also der Autor das Werk überhaupt erscheinen lassen will, und wenn der Verleger einen Wert auf eine neue Auflage legt, so müssen sich eben die Parteien vergleichen und selbständig eine Ausgleichung der Interessen vornehmen, zu der weder Gesetz noch Richter imstande sind. Es ist ein ganz ähnliches Verhältnis wie im Patentrecht, wenn der eine das ursprüngliche Patent, der andere das Verbesserungs-patent hat.«

Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt ein unbeschränktes Dienstverhältnis nicht an, bestimmt vielmehr in § 624, daß eine Person, die ein lebenslängliches Dienstverhältnis eingegangen ist, dieses gleichwohl nach Ablauf von fünf Jahren einseitig kündigen kann, und zwar beträgt die Kündigungsfrist dann sechs Monate. Demgegenüber findet es Mayer bedenklich, daß nach dem Verlagsrechtsentwurf jemand sich langjährig oder lebenslänglich zu literarischen Arbeiten an einen bestimmten Verlag binden kann, etwa so, daß er verpflichtet ist, alle seine etwaigen künftigen Werke zu einem bestimmten Honorar in dem betreffenden Verlage erscheinen zu lassen, oder daß er sich direkt zur periodischen Herstellung gewisser Werke verpflichtet. Er befürwortet deshalb die Einfügung eines § 19a, wonach auf das Verlagsverhältnis — was ja an sich kein Dienstverhältnis ist — die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 624 sachgemäße Anwendung finden sollen.

Mayer will nicht, daß der Autor die Veräußerung des Verlagsrechtes hindern darf; er meint aber, der Verfasser habe ein großes Interesse daran, von solchen Veräußerungen und überhaupt dem Schicksale seines Werkes zu wissen, um allenfalls Vorkehrungen zu treffen. Aus diesem Grunde schlägt Mayer eine allgemeine Benachrichtigungspflicht, analog der des Kommissionärs, vor. Diesem schreibt § 384 des Handelsgesetzbuches vor, daß er »dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unverzüglich Anzeige zu machen« hat. »Die Verpflichtung müßte auf dem Inhaber des Autorrechtes liegen, ohne Rücksicht darauf, ob der auch die persönlichen Rechte gegen Autor hat.« Im Konkurs soll sie dem Konkursverwalter obliegen.

\*) Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf. S. 94—102. München, Schweiger.